

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 92 (1994)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Fachliteratur = Publications

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

NHG). In Art. 2 NHG ist näher ausgeführt, wann eine solche Bundesaufgabe vorliegt. Zusammengefasst handelt es sich um Bundeswerke oder -einrichtungen, um bundes-subventionierte Planungen, Einrichtungen oder Werke oder – was das Gesetz nicht abschliessend aufzählt – um Bundeskonzessionen oder -bewilligungen namentlich im Bereich von Transport und Kommunikation oder bei Waldrodungen. Nichts dergleichen lag hier vor, mit Ausnahme einer Rodung von 200 m<sup>2</sup> Wald. Auch eine als eidgenössische Aufgabe anerkennbare Gewässer- oder Naturschutzzangelegenheit war nicht vorhanden. Der Heimatschutz hatte indessen die Waldrodung in keiner Instanz in Frage gestellt. Das Projekt beruhte einzig auf dem alten waadtändischen Strassengesetz und bildete diesem zufolge eine neue Nutzungsplanung des Geländes, was aber dem Grundsatz nach wiederum keine Ausführung einer Bundesaufgabe bildete. Dasselbe galt für die Inventarisierung historischer Verkehrswege, da nicht beabsichtigt war, den fraglichen Strassenzug ins Inventar von Objekten nationaler Bedeutung aufzunehmen.

Da es sich um keinen Schutzfall nach NHG, sondern um ein Vorhaben nach kantonalem Recht handelte, also kein Bundesmandat für den Kanton ersichtlich war, ging der beschwerdeführenden Vereinigung die Rekurslegitimation im Bereich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Auf diese konnte das Bundesgericht somit nicht eintreten. Es prüfte daher im weitern die staatsrechtliche Beschwerde. Dabei nimmt das Bundesgericht eine freie Kontrolle vor, ob die bundesrechtlichen Verfahrensgarantien vom Kanton eingehalten worden sind, untersucht aber die Anwendung kantonalen Rechts nur daraufhin, ob sie nicht geradezu willkürlich erfolgt sei.

## Strapazierte staatsrechtliche Beschwerde

Hier nun stellte sich die Frage, ob der Dachverband des Schweizer Heimatschutzes, der vor Bundesgericht Beschwerde führte, sich dort überhaupt über Verfahrensbeeinträchtigungen beschweren könnte, die nicht er, sondern der Waadtänder Heimatschutz, der vor kantonalem Verwaltungsgericht rekurriert hatte, erlitten hätte, also ein anderer Verein, möchte er auch Mitglied des Dachverbandes sein. Das Bundesgericht liess dieses Problem jedoch unentschieden, weil es die erhobenen Rügen des Schweizer Heimatschutzes ohnehin abweisen musste.

Dieser hatte eine ungehörige Einschränkung der eigenen Beurteilungsbefugnis, die das kantonale Verwaltungsgericht begangen hätte, beanstandet. Dieses habe die Opportunität des Projekts nicht überprüft. Diese Opportunitäts- und damit Ermessensüberprüfung war aber nach dem auf den Fall anwendbaren alten kantonalen Strassengesetz nicht vorgesehen. Das waadtändische Verwaltungsverfahrensgesetz lässt die Ermessensprüfung nur zu, sofern ein Spezialgesetz sie vorsieht. Ausserdem hatte der Schweizer Heimatschutz nebst anderem erfolglos gerügt, das kantonale Gericht habe durch diese Verweigerung einer Ermessenskontrolle Art. 33 des Bundesgetzes über die

Raumplanung (RPG) missachtet, weil dieser mindestens eine kantonale Instanz mit voller Überprüfungsbefugnis verlangt. Das Bundesgericht führte indessen hiezu aus, nachdem der Schweizer Heimatschutz nicht zur eidg. Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert sei, könne er sich so wenig auf die anderen Verfahrensgarantien von Art. 33 Abs. 3 RPG berufen wie auf den dort festgehaltenen Grundsatz, wonach die Kantone die Beschwerdebefugnis zumindest im gleichen Umfang wie im bündesgerichtlichen Verwaltungsgerichts-Beschwerdeverfahren zu gewähren haben. Dieser Grundsatz ist nämlich mit dem Zugeständnis umfassender Überprüfbarkeit durch eine kantonale Instanz verbunden, sodass von nicht verwaltungsbeschwertelegitimierter Seite diese Ermessensprüfung, die über die Prüfung der Gesetzmässigkeit hinausgeht, nicht angerufen werden kann. (Urteil 1A.122/1993 vom 13. Januar 1994.)

R. Bernhard

## Fachliteratur Publications

### Cartographica Helvetica

Fachzeitschrift für Kartengeschichte, Nr. 9, Februar 1994

J.F. d'Osterval und seine Karte des Fürstentums Neuenburg, 1838–1845:

Der aus einer einflussreichen Neuenburger Familie stammende Osterval hat im Laufe seines Lebens zwei grundlegende Karten seines Heimatkantons erstellt. 1811 publizierte er eine einfarbige Schraffenkarte im Massstab 1 : 96 000. Zwischen 1838 und 1845 entstand die topographische Aufnahme 1 : 25 000 in Form von 16 hervorragenden, farbigen Originalzeichnungen, die jedoch nicht veröffentlicht wurden.

Die zwei Planisphären des Fra Mauro, ca. 1460:

Um 1460 schuf der Kamaldulensermonch Fra Mauro in Venedig eines der hervorragendsten Werke der mittelalterlichen Kartographie. Die runde, mit einem Durchmesser von 195 cm grosse Karte war auf Pergament gezeichnet worden. Die Gesamtkonzeption basiert auf den TO-Karten und der «Geographie» des Ptolemäus und zeigt erstmals Japan (Zimpagu) auf einer europäischen Karte.

Die Evesham Weltkarte von 1392:

Im Gegensatz zu den bekannten Weltkarten von Hereford und Ebstorf, die als universell gelten, gibt die Evesham-Weltkarte ein anglozentrisches Bild wider. Sie zeigt die damals herrschende Mentalität Englands zur Zeit des Hundertjährigen Krieges mit Frankreich. Auf der Karte wurde erstmals der Gottardpass eingetragen.

Der Portolan von Angelino Dulcert, 1339:

Der von Dulcert auf Mallorca gezeichnete Portolan von 1339 gehört zu den bekanntesten europäischen Seefahrerkarten. Neu an diesem Kartenwerk sind sowohl der Kartentyp als auch der Inhalt, indem das Landesinnere sowie Gebiete gezeigt werden, die den europäischen Mächten damals noch kaum bekannt waren.

Carl Caesar von Leonhards «Taschenbuch für die gesammelte Mineralogie»:

Die Geologie wurde erst im 19. Jahrhundert als eigene wissenschaftliche Disziplin gegründet. Man versuchte bald, die Forschungsergebnisse in Form von Karten und Profilen festzuhalten und in Büchern zu publizieren. Eine dieser Periodika war das hier vorgestellte Taschenbuch, das in den Jahren 1807–1826 herausgegeben wurde.

Die Heiligland-Karte von Lucas Cranach dem Älteren:

Durch das Auffinden des bisher fehlenden Fragmentes konnte diese Palästina-Karte endlich zu einem ganzen Blatt zusammengefügt werden. Zudem konnte mittels Wasserzeichen und inhaltlicher Argumentation eine genauere Datierung aufgezeigt werden.

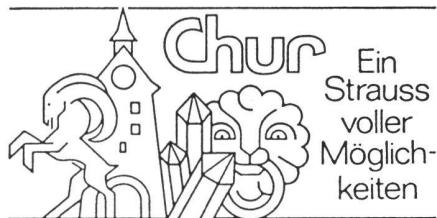
(Bestellungen und Abonnemente: Verlag Cartographica Helvetica, Untere Längmatt 9, CH-3280 Murten, Telefon 037 / 71 10 50.)

## SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtchnik  
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

## Zweitägige Rahmenveranstaltung zu der 64. HV VSVT CH 1994

10./11. Juni 1994 in Chur



Die Rahmenveranstaltung zur 64. Hauptversammlung des VSVT CH wird in Zusammenarbeit zwischen der Sektion VSVT Rätia und dem SVVK GR durchgeführt. Das Organisationskomitee lädt auch die Mitglieder des SVVK herzlichst zu dieser Veranstaltung ein. Die grossartige Fachaustellung zum Angreifen und Diskutieren ist vor allem am Freitag für die Vermessungsfachleute und Gemeinden reserviert. Interessierte lesen bitte den Hinweis über die HV VSVT CH (Rubrik VSVT).

Das Organisationskomitee